

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 123 (1972)
Heft: 8

Artikel: Die Rehwildfrage im Kanton Thurgau
Autor: Rieder, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rehwildfrage im Kanton Thurgau

Von *M. Rieder*, Herdern

Oxf.: 156.6

1. Rückblick in die Zeiten der Patentjagd

Bis in die Mitte der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts spielte der Wildbestand des Kantons Thurgau im forstlichen Geschehen eine untergeordnete Rolle.

Unter dem alten Patentsystem wurde seit dem Jahre 1923 eine starke Vermehrung der Rehbestände und gleichzeitig das Auftreten von nicht mehr übersehbaren Wildschäden festgestellt. Diese Erscheinungen standen im Zusammenhang mit dem gänzlichen Jagdverbot für Rehgeissen.

Vergütungen für Schäden im Wald wurden vom Staat nicht ausgerichtet. Verhütungsmassnahmen waren damals noch nicht üblich. Die Klagen der Grundeigentümer veranlassten den Regierungsrat in den späteren zwanziger Jahren, durch Verlängerung der Jagdzeit auf den Bock und beschränkte Freigabe des Geissenabschusses die ständige Vergrösserung der Rehbestände aufzuhalten. Diese Massnahmen scheinen jedoch nicht den erwarteten Erfolg gezeitigt zu haben.

Am 1. Juni 1930 wurde nach einem harten Abstimmungskampf mit 14 807 Ja gegen 12 175 Nein ein Gesetz über Jagd und Vogelschutz angenommen, welches den Munizipalgemeinden freistellte, die Revierjagd einzuführen oder beim alten Patentsystem zu bleiben. De facto bedeutete dieser Schritt die Einführung der Revierjagd, da sich keine Gemeinde für die Beibehaltung der Patentjagd entschieden hat.

Bei den Gemeindeentscheiden mag die naheliegende Überlegung, sich eine willkommene Einnahmequelle zu erschliessen, die Hauptrolle gespielt haben. Die Waldeigentümer versprachen sich vom neuen Jagdsystem eine annehmbare Regelung der Wildschadenvergütung. Artikel 9 des Gesetzes lautete: In Gemeinden mit Pachtsystem haften die Jagdpächter für den durch das Wild an den Kulturen angerichteten Schaden solidarisch.

Auch von forstlicher Seite wurden grosse Erwartungen in das neue System gesetzt.

So glaubte Forstmeister Fischer, Romanshorn, dass örtlich starke Rehbestände mit der Büchse (die Patentjagd gestattete nur den Schrotschuss) besser und weidgerechter ausgeglichen werden könnten. Er sprach auch den heute noch zeitgemässen Gedanken aus, dass parallel zur Regulierung der Rehbestände «der Niederjagd durch Hege und Einsatz von Hasen, Fasanen und Rebhühnern aufgeholfen werden soll» (1).

2. Das Pachtsystem von 1930 bis 1952

Die Entwicklung der Revierjagd im Kanton Thurgau weist ähnliche Züge auf wie in den meisten Mittellandkantonen:

- Stetes Anwachsen der Rehwildbestände.
- Zunehmende Verbiss- und Fegeschäden und damit Behinderung des Waldbaus.
- Zwang zu Schutzmassnahmen.
- Versuche der Forstwirtschaft, auf das jagdliche Geschehen einzuwirken.

Grössere und kleinere Verjüngungsflächen — entstanden durch die Methoden des verfeinerten Femelschlages und durch Umwandlungen in Hochwald — schufen günstige Äsungs- und Deckungsverhältnisse für das Rehwild. Unzweckmässige Jagdmethoden (kein Jungwildabschuss) förderten zusammen mit den verbesserten Lebensbedingungen das Anwachsen der Rehwildbestände. Die drohenden Wildschäden zwangen die Forstwirtschaft zu Abwehrmassnahmen. Man war sich in Kreisen der Forst- und Landwirtschaft bald im klaren, dass Vergütungen für entstandenen Schaden nicht zum Ziele führen und die ausbezahlten Entschädigungen weder den Schaden decken noch weitere Schädigungen zu verhindern vermögen.

Eine 1941 vom thurgauischen Bauernsekretariat gemachte Umfrage bei den Mitgliedern des kantonalen Unterförsterverbandes liess die Förster auf die Barrikaden steigen. Ihre Stellungnahmen wurden mit dem in landwirtschaftlichen Kreisen bekannten feinen Sinn für handfeste politische Propaganda ausgewählt und zusammengestellt. Gerügt wurde vor allem die mühsame Praxis der Schadenvergütung, wobei den Beobachtern nicht entging, dass die Flurbehörden (Gemeinderat, welcher auch die Jagd verpachtet) als erste richterliche Instanz die Entscheide oft auf die lange Bank schoben.

Verlangt wurden durchwegs eine Reduzierung der Rehbestände und angemessene Beiträge der Jagdpächter und Gemeinden an die Verhütungsmassnahmen. Das Forstdepartement verlangte 1941 — veranlasst durch die besonders schweren Verbisschäden in den strengen Wintern 1939/40 und 1940/41 — bei den Kreisforstämtern eine Untersuchung über Wildbestände und Wildschäden.

Die Berichte der drei Kreisforstämter enthielten ausführliche Beschreibungen der Zustände. Es fällt dabei auf, dass bisher vor allem Einzelschutzmassnahmen — Anbringen von Knospenschützern, Chuder und chemische Mittel — zur Anwendung kamen. Die Zäunung hingegen wird als ausserordentliche und kostspielige Massnahme beschrieben. Es wird geradezu befürchtet, ohne Reduktion der Rehbestände werde man in Zukunft gezwungen sein, sämtliche Jungwüchse einzuzäunen. Als konkrete Massnahmen haben die Forstmeister für jedes Revier einen Abschussvorschlag aufgestellt — ausgedrückt in Prozent der durchschnittlichen Strecke der Jahre 1935/36 bis 1936/37.

Das Polizeidepartement (die Jagd im Kanton Thurgau ist dem Polizeidepartement unterstellt) übernahm die Vorschläge des Forstdienstes, und am 4. Oktober 1941 wurden sie an einer Sitzung mit Vertretern der Forst- und Landwirtschaft sowie der Jäger diskutiert. Trotz Einwänden von seiten der Jäger blieb der Departementschef beim geplanten Mehrabschuss in der Höhe von 30 bis 200 Prozent des oben erwähnten Durchschnittswertes. Diese Abschussverpflichtung ist als erste durchgreifende Massnahme zu werten. Der Erfolg war nicht zu übersehen:

Von den geforderten 3494 Abschüssen wurden 3051 erfüllt oder 113 Prozent der Durchschnittsstrecke 1934/35 bis 1936/37. Die in Jägerkreisen heftig kritisierte Abschussverfügung wurde im folgenden Jahr wieder aufgehoben.

Kennzeichnend für diese Zeitspanne ist die Tatsache, dass Förster und Jäger mit neuen Problemen konfrontiert wurden, deren Lösungen nicht einfach auf der Hand lagen. Die althergebrachte schweizerische Trennung von Forstwirtschaft und Jagd begann sich verhängnisvoll auszuwirken.

3. Entwicklung 1952 bis 1967

Die weiterhin unbefriedigenden Verhältnisse veranlassten 1952 das Polizei- und das Forstdepartement zu weiteren Schritten. Man war sich dabei bewusst, dass nach geltendem Recht weder von den Gemeinden noch von den Jagdpächtern Beiträge an die Wildschadenverhütung erzwungen werden konnten. Es galt, auf freiwilliger Basis das Mögliche zu erreichen. Im weiteren konzentrierte man sich richtigerweise auf die Herabsetzung der Wildbestände.

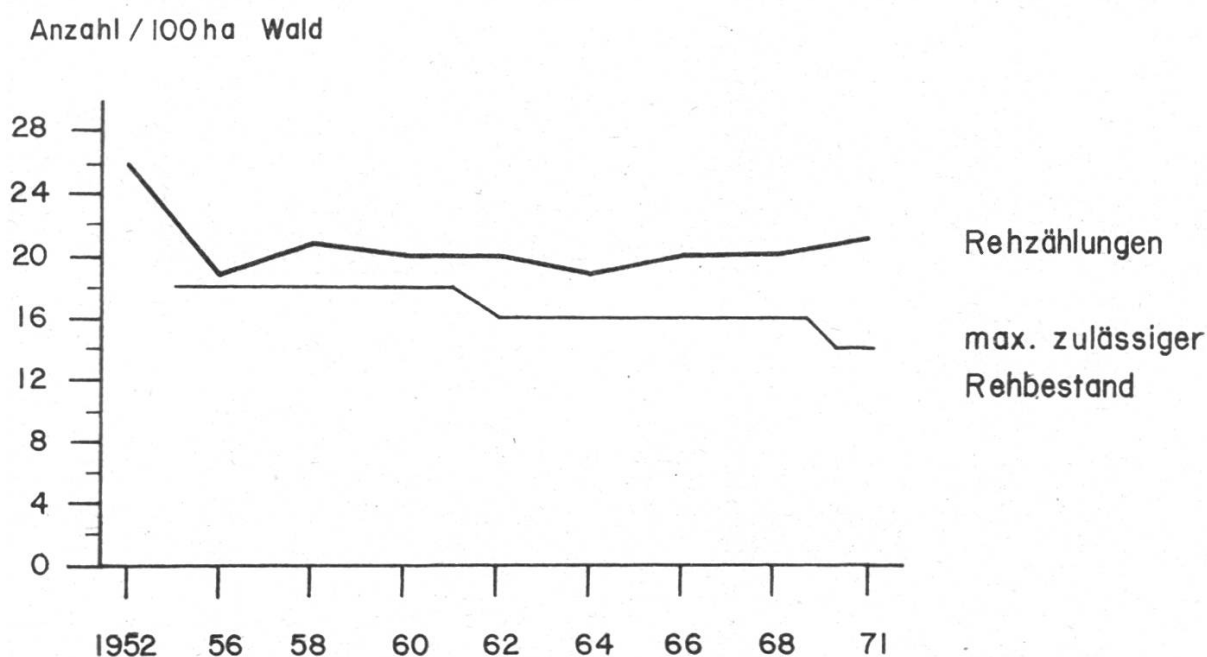


Abbildung 1

Maximal zulässige und tatsächliche Rehwildbestände 1952 bis 1971 im Kanton Thurgau

Zu diesem Zweck wurden die Förster im Auftrag des Polizei- und des Forstdepartementes angewiesen, in Zusammenarbeit mit den Jagdaufsehern im ganzen Kanton eine *Rehzählung* durchzuführen.

Die Kreisforstämter ihrerseits hatten für jedes Jagdrevier die *wirtschaftlich tragbare Wilddichte* festzulegen. Als Richtlinie diente die Norm: 10 Rehe pro 100 ha Wald und 1 Reh pro 100 ha Feld.

Zählung 1952		Maximalrehbestand	
Stück	Stück/100 ha Wald	Stück	Stück/100 ha Wald
5023	25,7	2632	13,5

Die Recherchen der Kreisforstämter wurden von Kantonsforstmeister Walter Straub zu einem «Exposé über den Wildbestand und den Wildschaden im Kanton Thurgau» verarbeitet. Diese Standortsbestimmung erschien am Vorabend der Neuverpachtungen und enthielt folgende Schlussfolgerungen:

Anzahl pro 100 ha Wald

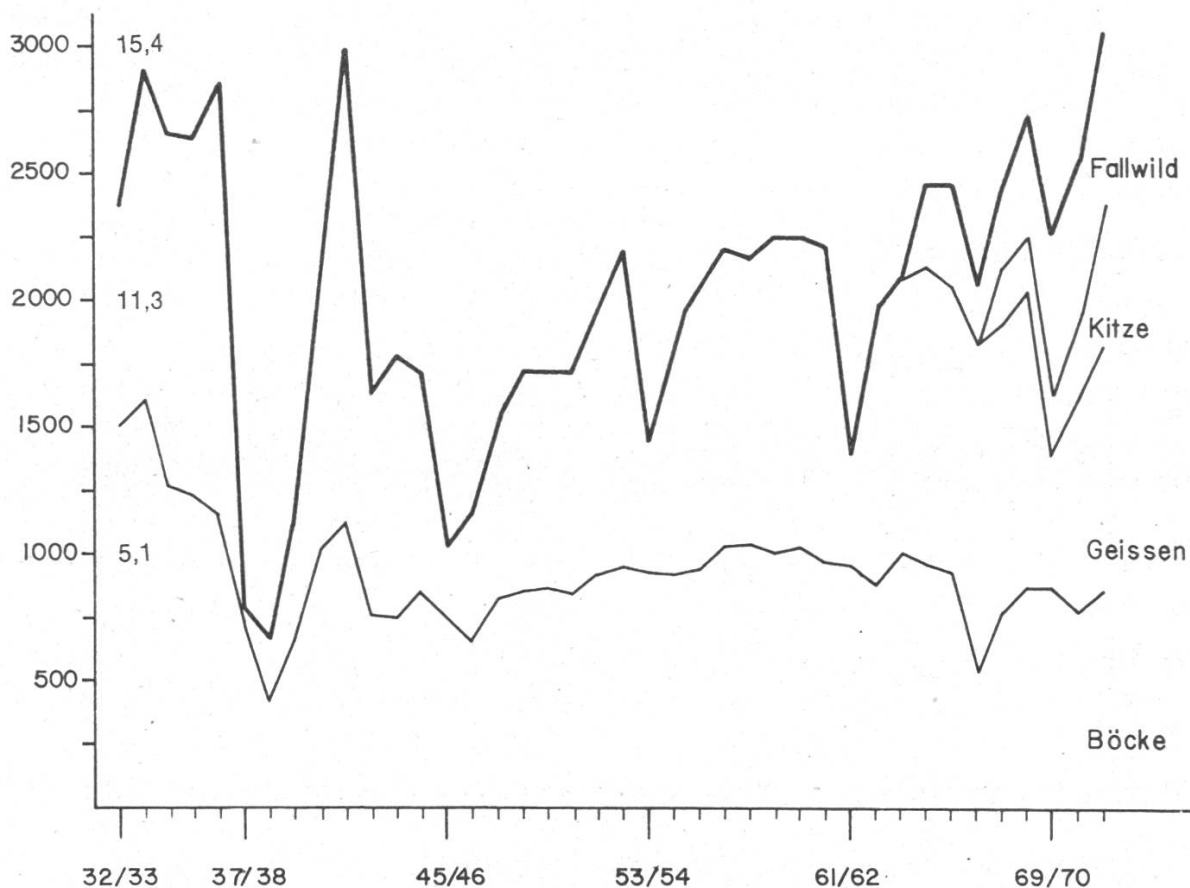


Abbildung 2
Rehwildstrecken und Fallwild 1932/33 bis 1971/72 im Kanton Thurgau

- a) In den Pachtverträgen sei für jedes Revier der maximal zulässige Rehbestand festzusetzen.
- b) Als Zuschlag zum Pachtzins sei eine zusätzliche Summe zu fordern, welche die Gemeinde für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden habe.

Erstmals wurde auch angeregt, die Gemeinden selbst finanziell an der Wildschadenverhütung zu beteiligen.

Die Begehren der Forstwirtschaft wurden vom Polizeidepartement unterstützt und den Gemeinden *empfohlen*, sie in die Pachtverträge aufzunehmen.

Als Schützenhilfe hatte man in den Normalpachtverträgen die entsprechenden Ziffern vorgeedruckt.

Erfreulicherweise fanden in den meisten Pachtverträgen von 1954 die Maximalrehbestände Eingang. Allerdings waren sie zum Teil wesentlich höher angesetzt als die forstamtlich festgelegten. Mit wenig Ausnahmen wurden auch die Jagdpächter verpflichtet, jährliche Beiträge an die Wildschadenverhütung zu leisten (Geldbeträge oder Materiallieferungen). Einige Gemeinden rangen sich durch, selbst einen Beitrag zu leisten.

Nach der Einführung der fast revolutionär anmutenden Neuerungen in den Pachtverträgen war man geneigt, eine rasche «Normalisierung» der Verhältnisse zu sehen.

Während sich die Regelung der Wildschadenverhütungs-Beiträge gut einspielte, blieben die maximal zulässigen Rehbestände weitgehend auf dem Papier.

Im Jahre 1956 machte der Forstdienst einen weiteren Vorstoss. Nachdem schon 1954 in vielen Pachtverträgen die Verpflichtung zu periodischen Rehzählungen enthalten war, empfahl das Forstdepartement den Gemeinden, im Frühjahr 1956 eine Rehzählung durchführen zu lassen. Die meisten Gemeinden befolgten die Empfehlung.

Dies war der Anfang der *Institutionalisierung* der Rehzählungen. In der Folge wurden sie vom Polizei- und vom Forstdepartement alle zwei Jahre angeordnet und somit verbindlich erklärt. Man hatte sich damit eine periodische Kontrolle der tatsächlich vorhandenen Wildbestände gesichert. Eine offene Frage blieb immer noch, auf welche Weise man die Jagdpächter zwingen könnte, die Bestände auf das tragbare Mass herabzusetzen.

Als Bilanz dieser Epoche können wir folgendes festhalten:

- Die Rehbestände konnten nicht auf die wirtschaftlich tragbare Dichte gesenkt werden. Es ist jedoch als Erfolg zu werten, dass dank der stetigen Bemühungen der zuständigen Behörden die Wildbestände kein katastrophales Ausmass annahmen.
- Als weiterer Erfolg ist die Regelung der Wildschadenverhütung zu buchen.



Abbildung 3

Rehzählung Frauenfeld 1972. Die auf dem Plan eingesteckten Nadeln bedeuten gezählte Rehe, unterschieden nach Altersklassen und Geschlecht (adulte Böcke, Jährlingsböcke, adulte Geissen, Schmaltiere).

- Wenn wir der Sache näher auf den Grund gehen, müssen wir zugeben, dass auf beiden Seiten Fehler zu suchen sind:
 - Der Forstdienst bürdete den Jagdgesellschaften mit der Forderung nach Mehrabschuss eine Aufgabe auf, welche sie gemäss ihrer Ausbildung und ihrer traditionellen Einstellung zur Jagd nicht zu bewältigen vermochten. Es muss zudem erwähnt werden, dass die Behörden mit den Bewilligungen für den Kitzabschuss äusserst zurückhaltend verfahren. Ohne rigorosen Kitzabschuss sind aber Bestandesreduktionen nicht mehr auf weidmännische Art durchzuführen.
 - Die Jägerschaft zeigte wenig Verständnis für waldbauliche Belange und verlegte sich auf einen Abwehrkampf gegen alle Neuerungen und «Einmischungen von oben». Sie fand in vielen Fällen Unterstützung bei den Gemeindebehörden.

4. Letzte Entwicklung und Zukunftsaussichten

Im Jahr 1967 trat ein revidiertes kantonales Jagdgesetz samt der dazugehörenden Vollziehungsverordnung in Kraft.

Für unsere Betrachtungen sind zwei Paragraphen von Bedeutung:

§ 11 KGJV Absatz 3: «An die Kosten notwendiger und geeigneter Verhütungsmassnahmen hat die Gemeinde einen vom Gemeinderat festzusetzenden Betrag zu bezahlen.»

den angemessenen Beitrag zu leisten, welcher von den Jagdpächtern als Zuschlag zum Pachtzins erhoben und im Pachtvertrag vorgeschrieben werden kann.»

Dies bedeutete die Legalisierung der schon weitgehend eingeführten Regelungen.

§ 21 VV KGJV: «Die Jagdpächter haben für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes zu sorgen (schon im alten Gesetz vorhanden).

Das Polizeidepartement ordnet in Verbindung mit dem Kantonsforstamt periodische Wildzählungen an, an welchen die Jagdpächter oder Jagdaufseher mitzuwirken haben» (neu).

Auch hier Legalisierung einer schon bestehenden Institution.

Die Zeit war jetzt reif für ein Überdenken des gesamten Problemkreises Jagd und Forstwirtschaft.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Neuverpachtungen war es gegeben, sich frühzeitig mit einer neuen *Konzeption* zu befassen.

Folgende Thesen wurden aufgestellt:

- Ausgangspunkt ist eine ganzheitliche Betrachtung von Wald und Wild.
- Dem Waldbau und damit der Walderhaltung ist die Priorität einzuräumen.
- Die jagdliche Planung wird als Bestandteil der waldbaulichen Planung angesehen.
- Der Jäger muss als selbständiger *Fachmann* seine Pflicht erfüllen können.
- Es ist ein gesunder, den örtlichen Verhältnissen angepasster Wildbestand zu halten.

Die Zielsetzung lautete:

- Bis Ende Jagdpachtperiode 1970 bis 1978 Reduktion der Rehbestände auf die wirtschaftlich tragbare Wilddichte.
- Einführung einer jährlichen Abschussplanung nach Erkenntnissen der Wildforschung und der Jagdwissenschaften.
- Allmählicher Ausbau der Koordination von jagdlicher und waldbaulicher Planung, erleichtert durch die im forstlichen Bereich angestrebte überbetriebliche Planung.
- Weiterbildung von Förstern und Jägern in Zusammenarbeit mit dem Jagdschutzverein.

4.1 Vorbereitungen für die Neuverpachtungen 1970

Die Vorbereitungsarbeiten galten in erster Linie der Gestaltung der *Normalpachtverträge*. Hier musste der Wille der Gesetzgeber klar und verbindlich festgehalten werden.

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz haben die Kantone für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes zu sorgen.

Artikel 20 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz schreibt vor, dass die Kantone den Wildbestand derart zu regeln haben, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere die Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten, sichergestellt ist.

Der Kanton hat diese Bestimmungen sinngemäss übernommen.

Diese Normen verlangen eindeutig nach einer Kontrolle der Wildbestände. Eine Kontrolle kann aber nur ausgeübt werden, wenn die zulässige Wilddichte definiert ist, die tatsächlichen Bestände periodisch erhoben werden und das Mass des jährlichen Abschusses festgelegt wird. Nach übereinstimmender Meinung eines juristischen und eines jagdwissenschaftlichen Experten sind Vorschriften über Maximalrehabestände, Wildzählungen und Abschussplanung zwingend, wenn dem Gesetz Nachachtung verschafft werden soll. Rechtlich waren somit alle Voraussetzungen für eine Rehwildbewirtschaftung gegeben.

4.1.2 Die tragbare Wilddichte

Es ist bekannt, dass beim Rehwild auch in Kulturrevieren die Dichte niedrig gehalten werden muss, wenn sich das Wild in optimaler Weise entwickeln soll.

In der neueren Literatur hat vor allem *Ueckermann* (2) auf Grund von Standortsbewertungen Richtwerte für *wirtschaftlich* tragbare und *biotisch* tragbare Wilddichten aufgestellt.

Er definiert die Begriffe wie folgt: «Eine wirtschaftlich tragbare Wilddichte ist dann gegeben, wenn die Wildschäden mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln *wirtschaftlich* abgewehrt werden können. Auf grosse Flächen sich erstreckende Gatterungen schliessen diesen Zustand allerdings aus. Biotisch tragbar ist die Wilddichte, wenn die Körper- und Gehörnentwicklung den Gegebenheiten des Lebensraumes entspricht, ein Kümern wegen zu hoher Stückzahl nicht auftritt und Erkrankungen als Folge einer zu hohen Siedlungsdichte nicht gegeben sind» (2).

Für thurgauische Verhältnisse hatte man sich an die besten Standorte der Ueckermanschen Skala zu halten, welche mit einer biotisch tragbaren Wilddichte von 14 Stück pro 100 ha Wald und einer wirtschaftlich tragbaren von 10 Stück pro 100 ha Wald rechnen.

Ein Vergleich mit den schon 1954 angestrebten maximalen Wildbeständen (10 Rehe/100 ha Wald und 1 Reh/100 ha Feld) zeigt, dass keine Veranlassung bestand, grundsätzlich von dieser Norm abzugehen. Um jedoch den

unterschiedlichen Standortsverhältnissen in den Revieren Rechnung tragen zu können, wurde in den Normalpachtvertrag die Bestimmung aufgenommen:

Ziffer 11: Der Pächter verpflichtet sich, den Frühjahrsrehbestand dauernd unter der Zahl von . . . Stück zu halten. Als Norm für die Festsetzung gilt bei einer Bewaldung von mindestens 20 Prozent der Revierfläche:

10 Rehe pro 100 ha Wald	± 20 %
1 Reh pro 100 ha Feld	

Das Polizeidepartement ist befugt, bei Nichteinhaltung des vertraglich festgelegten Rehbestandes den notwendigen Abschuss zu verfügen.

Von den Kreisforstämtern wurde in der Folge erreicht, dass die Gemeinden die aus der Norm errechneten und nicht höhere Rehbestände in den Pachtvertrag aufnahmen (siehe Abbildung 1).

4.1.3 Rehzählung und Abschussplan

Nachdem die Rezhählungen im Gesetz verlangt wurden, bestand keine Schwierigkeit, im Pachtvertrag auch die Mitwirkung der Pächter zu verlangen, um sie zu zwingen, sich mit den Verhältnissen in ihren Revieren vertraut zu machen.

Gründlich diskutiert wurde die Frage der Abschusspläne. Die Planung des jährlichen Abschusses nach Anzahl, Geschlecht und Altersklassen ist ein Instrument, auf welches der jagdliche Bewirtschafter nicht verzichten kann, wenn er seine Aufgabe erfüllen will. Sicherlich war das Fehlen von verbindlichen Abschussplänen in den früheren Jahren die Hauptursache für das Scheitern der Bemühungen um die Reduktion der Wildbestände.

Die Detailfragen der Handhabung wurden in der damaligen Phase noch nicht abschliessend geklärt. In enger Tuchfühlung mit den Exponenten des Thurgauischen Jagdschutzvereins wurde man sich bald einig, dass der jährliche Abschussplan das eigentlich Kernstück der Rehwildbewirtschaftung sei, und ein Verzicht darauf alle Bemühungen in Frage stellen würde.

Die verbindliche Bestimmung im Normalpachtvertrag lautete:

Ziffer 11: Der Pächter hat, gestützt auf § 36 der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, bei den durch das Polizeidepartement angeordneten Wildzählungen in Verbindung mit dem Forstdienst mitzuwirken.

Der Pächter verpflichtet sich, gestützt auf das Ergebnis der Wildzählungen, einen Abschussplan zu erstellen, der neben den übrigen hegerischen Gesichtspunkten auch das Geschlechtsverhältnis (Norm 1 : 1) und den Altersklassenaufbau des Rehbestandes berücksichtigt. Der Abschussplan kann vom Polizeidepartement einverlangt werden.

4.1.4 Wildschadenverhütung

Das gut eingespielte System der Pächter-Beiträge an die Wildschadenverhütungsmassnahmen war den Verhältnissen anzupassen. Der Forstdienst verlangte im Interesse der Waldeigentümer eine möglichst einheitliche Regelung der von den Jagdpächtern an die Gemeinde zu bezahlenden Beiträge. Die Kreisforstämter wurden beauftragt, die Gemeinden zu beeinflussen, Beiträge von Fr. 3.— bis Fr. 5.— für Wildschadenverhütung und den Abbruch alter Zäune in den Pachtverträgen vorzuschreiben.

In Form eines speziellen, vom Regierungsrat genehmigten Reglementes bekamen die Gemeinden eine Wegleitung zur Verwaltung der Wildschadenkassen in die Hand. Der Zweck der Wegleitung wurde folgendermassen umschrieben:

- Einheitliche Verwaltung der gemäss Ziffer 4 der Normalpachtverträge festgelegten Beiträge der Pächter an die Wildschadenverhütung.
- Rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Grundeigentümer.
- Schutz der Interessen der Jagdpächter im Hinblick auf die *zweckgebundene Verwendung* der Mittel der Wildschadenverhütungskasse.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den vom Regierungsrat genehmigten Normalpachtverträgen unter Ausschöpfung der rechtlichen Vorschriften die Grundlage für eine den Verhältnissen angepasste Rehwildbewirtschaftung gelegt wurde.

Die nächste Aufgabe folgte auf dem Fuss: Die Durchsetzung all dieser Bestimmungen!

Die Zukunft wird weisen, ob die Ziele zu weit gesteckt worden sind.

4.2 Die ersten Auswirkungen der neuen Konzeption

4.2.1 Die Rehzählung 1971

Die im Frühjahr 1971 durchzuführenden Rehzählungen waren gründlich vorzubereiten. Zu diesem Zweck wurden Jagdaufseher und Förster an einem halbtägigen Kurs in die Zusammenhänge von Wald und Wild eingeführt. Später folgte der praktische Teil der Instruktion. Das obere und untere Forstpersonal fand sich forstkreisweise in einem Jagdrevier zusammen. Beim Abendaustritt übte man sich in Gruppen unter der Führung erfahrener Jäger im Ansprechen und Registrieren des gesehenen Wildes. Es wurden hohe Ansprüche gestellt, sollten doch adulte Böcke, Jährlinge, adulte Geissen und Schmaltiere auseinandergelassen werden. Die Förster haben sich im allgemeinen begeistert in die ihnen nur halbwegs vertraute Materie eingearbeitet.

Die Rehzählung, für welche die Förster die Verantwortung trugen, ist denn auch bis auf wenige Ausnahmen befriedigend ausgefallen. Für den Kanton Thurgau wurde eine Wilddichte von 21 Stück pro 100 ha Wald festgestellt (Frühjahrsrehbestand). Dieser Wert versteht sich als Gesamtrehzahl

auf die Waldfläche umgerechnet. Die «Feldrehe» sind also auf den Wald verlegt worden.

4.2.2 Die Abschussplanung 1971/72

Obwohl die Pächter laut Vertrag verpflichtet waren, einen Abschussplan für ihr Revier aufzustellen, konnte man ihnen diese anspruchsvolle Aufgabe nicht schon von Anfang an zumuten.

Aus diesem Grund wurde vom Kantonsforstamt, in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Rehwildjäger, für jedes Jagdrevier ein Abschussplan aufgestellt.

Folgende Richtlinien waren dabei massgebend:

1. Grundlage der Planung bildet der Frühjahrsrehbestand.
2. Der Bestand ist mindestens um die Zahl des geschätzten Zuwachses zu verringern. Der Zuwachs kann für thurgauische Verhältnisse mit 100 Prozent der im Frühjahr vorhandenen Geissen und Schmalrehe angenommen werden.
3. In übersetzten Revieren ist ein zusätzlicher Reduktionsabschuss zu tätigen. Dieser kann auf die ganze Pachtdauer verteilt werden.
4. Ausgliederung des Abschusses:
Die Hälfte des Abschusses muss in der Jugendklasse getätigt werden (Kitze und einjährige Tiere).

Die Abschusspläne sahen vor:

1. Einen Normabschuss, welcher dem Zuwachs entspricht.
2. Einen zusätzlichen Reduktionsabschuss. Dieser umfasste die Hälfte des Überhanges (Überhang = Differenz zwischen dem vorgeschriebenen Maximalrehbestand und dem tatsächlich gezählten Bestand).

Von den Jagdgesellschaften wurde verlangt:

1. Der Normabschuss ist zu erfüllen.
2. Nach Möglichkeit ist ein Reduktionsabschuss vorzunehmen.

4.2.3 Die Jagdresultate 1971/72

Die Tabelle 1 gibt Auskunft über den geplanten Abschuss und die tatsächliche Strecke.

Die Gesamtsumme der geplanten Abschüsse (Norm + Reduktion) wurde inklusive Fallwild zu 98 Prozent erreicht.

Der Pflichtabschuss (Norm = Zuwachs) wurde in Wirklichkeit mit dem Fallwild um 23 Prozent übertroffen.

Vernachlässigt man das Fallwild, so wurde der Pflichtabschuss zu 95 Prozent erfüllt.

Tabelle I

Rehzählung 1971, Abschlussplanung und tatsächlicher Abschuss 1971/72 im Kanton Thurgau
(7 Reviere sind wegen mangelnder Angaben nicht berücksichtigt)

Forst- kreis	Rehzählung 1971					Abschlussplan 1971/72							Abschuss 1971/72					
	♂	♀	Summe	Zuwachs	Total	Norm (= Zuwachs)			Norm + Reduktion				♂	♀	Kitze	Fallwild	Total	
						♂	♀	Kitze	Total	♂	♀	Kitze						Total
I	335	534	869	534	1403	173	190	163	526	210	257	227	694	167	204	82	142	595
II	420	591	1085	591	1676	202	188	156	546	238	236	217	691	206	204	115	151	676
III	309	462	771	462	1233	145	170	144	459	163	200	181	544	164	161	101	126	552
IV	358	526	884	526	1410	171	178	165	514	192	218	219	629	214	237	112	167	730
V	164	270	434	270	704	79	95	82	256	90	126	116	332	75	96	39	70	280
Total	1586	2383	4043	2383	6426	770	821	710	2301	893	1037	960	2890	826	902	449	656	2833

Was uns noch interessieren würde, ist die Altersklassenaufteilung der Abschüsse. Der Anteil Schmaltiere und Jährlinge ist leider aus der Statistik nicht zu ersehen. Aus verschiedenen Gründen musste auf diese detaillierte Erhebung verzichtet werden.

Der Anteil Kitze an der Strecke sagt jedoch einiges auf. Obwohl dieser gegenüber den Vorjahren beträchtlich gestiegen ist, wurde das Plansoll bei weitem nicht erfüllt. Die Jägerschaft scheint die Hemmungen, Kitze zu erlegen, nur langsam zu überwinden. Der Eingriff in die Jugendklasse muss aber als Schlüssel für die Rehwildbewirtschaftung angesehen werden.

Die folgende Übersicht zeigt, wo bei diesen Jagdresultaten der Schönheitsfehler zu suchen ist:

	Böcke	Geissen	Kitze
Pflichtabschuss (= Zuwachs)	770	821	710
Pflichtabschuss + Reduktion	893	1037	960
Tatsächlicher Abschuss (ohne Fallwild)	826	902	449

Die Resultate wirken im grossen und ganzen ermutigend. Man wird sich allerdings hüten müssen, jetzt schon allzuviel aus diesen bescheidenen Daten ableiten zu wollen.

Erfreulich war die positive Einstellung der Jägerschaft zu unseren Bestrebungen.

Bemerkungen zu Abbildung 2: Die alle acht Jahre auftretenden Tiefwerte des Geissenabschusses sind auf das gesetzlich vorgeschriebene, grundsätzliche Abschussverbot von Rehgeissen im letzten Pachtjahr zurückzuführen. Der Abschuss ist nur mit Sonderbewilligungen erlaubt.

Das Fallwild wurde erstmals 1964/65 statistisch erfasst.

4.3 Schlussbetrachtungen

Der *Forstmann* hat auch die jagdlichen Gegebenheiten in seine Planungen einzubeziehen. Die sich immer grossräumiger gestaltenden forstlichen Planungseinheiten sowie die Integrationsbestrebungen in der Waldbewirtschaftung werden ihn dabei unterstützen. Die Tatsache, dass er in jagdlichen Fragen wenig Kompetenzen besitzt, zwingt ihn zu besonderer Initiative.

Der *Jäger* muss gezwungen werden, sich als ausgebildeter Fachmann in das Geschehen im Wald einzuschalten.

Die Koordination von waldbaulicher und jagdlicher Planung soll dazu beitragen, Wald und Wild wieder in Einklang zu bringen.

Es wird heute in massgebenden Jägerkreisen anerkannt, dass niedere Wilddichten beim Rehwild auch den wildbiologischen Erfordernissen entsprechen. Nach einem halben Jahrhundert der Auseinandersetzungen ist die Zeit gekommen, diese Erkenntnisse nicht nur zu dozieren, sondern auch zu handhaben.

Es gibt im Kanton Thurgau kein unlösbares Rehwildproblem. Der zu beschreitende Weg ist bekannt, und die gesetzlichen Grundlagen sind längst vorhanden. Was wir brauchen, ist eine intensive Zusammenarbeit des Forstdienstes mit den Jägern, eine klare Ordnung der Prioritäten und ein konsequentes Handeln der Behörden.

Literatur

- (1) *Fischer, J.*: Der Thurgau als neuer Revier-Kanton, Schweiz. Zeitschrift f. Forstwesen 1931, Nr. 6, S. 186
- (2) *Ueckermann, E.*: Der Rehwildabschuss, Parey, Hamburg und Berlin, 1969